

160

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 93/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef F. [REDACTED],
[REDACTED]platz, A-[REDACTED] W-[REDACTED] Österreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
[REDACTED]straße, [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Köln vom 20. November 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Als Grundlage für eine Entschädigungsberechtigung des Klägers kommt nur § 150 BEG aF i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG in Betracht. Das Berufungsgericht hat die Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis unterstellt. Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1978, 174 Nr. 8) hat es außerdem für erforderlich gehalten, daß der Kläger seine Heimat unter einer irgendwie gearteten, mit seiner Lage als deutscher Volkzugehöriger zusammenhängenden Nötigung verlassen hat. Dies hat es mit Erwägungen, die in seinem Verantwortungsbereich als Fatrichter liegen, verneint. Rechtsfragen stellen sich insoweit nicht.

Mai

Dr. Thumm